

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirchengemeinde Niederkassel

- Stand 24.07.2025 -

1. Unsere Grundhaltung

In unserer Kirchengemeinde und ihren Einrichtungen orientiert sich die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ebenso wie mit allen anderen Menschen an folgenden Leitgedanken:

UNSER HANDELN ORIENTIERT SICH AM EVANGELIUM VON JESUS CHRISTUS

- Jeder Mensch hat als Geschöpf seine besondere Würde und seine unveräußerlichen Rechte.
- Junge Menschen begegnen in unseren Einrichtungen und Angeboten dem Evangelium von Jesus Christus, der selbst Kinder in den Mittelpunkt seines Handelns stellte. Sie lernen bei uns Spuren von Gottes Menschenfreundlichkeit kennen. Sie sollen ohne Furcht den „*Geist der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit*“ (2. Tim 1,7) erleben können.
- Daher können bei unseren Angeboten alle Menschen darauf vertrauen, dass jemand für sie sorgt.

WIR HANDELN STETS SCHÜTZEND

- Menschen werden bei unseren Angeboten vor körperlicher, emotionaler, psychischer und geistiger Gewaltanwendung geschützt. Das schließt den Schutz vor Suchtgefährdung, Cyberkriminalität, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung, Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ein.
- Wir handeln umgehend, wenn uns jemand gefährdet erscheint.

WIR STÄRKEN JUNGE MENSCHEN

- Bei unseren Angeboten werden junge Menschen gefördert und ihre Grenzen respektiert. Sie werden darin gestärkt, auch in schwierigen Situationen selbstbewusst zu handeln.
- Bei unseren Angeboten haben junge Menschen das Recht darauf, die Fähigkeiten und das Wissen zu erwerben, das sie brauchen, um sich zu entwickeln und selbstständig zu werden.
- Bei unseren Angeboten werden die Sorgen, Nöte und Anliegen junger Menschen ernst genommen; sie werden ermutigt und beteiligt.

- Wir setzen uns für die Würde und Rechte von jungen Menschen in unserer Gesellschaft ein.

WIR ARBEITEN PRÄVENTIV, INTERVENIEREND UND TRANSPARENT

Wir arbeiten mit einem Schutzkonzept, das dazu dient, gewaltpräventiv zu handeln und Missbrauch jeglicher Form keinen Raum zu geben.

- Mit einem Interventionsplan können wir sexuellem Missbrauch mit einem konsequenten Vorgehen begegnen. Wir beachten und schützen dabei die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und Verdächtigen.
- Wir handeln transparent und nachvollziehbar. Wir können unsere Schritte fachlich begründen und ziehen in notwendigen Fällen andere Institutionen und/oder Fachkräfte beratend hinzu.
- Alle unsere ehrenamtlich, haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter*innen nutzen das Angebot der Fort- und Weiterbildung, um unsere Qualitätsstandards sicherzustellen und in einer Kultur der Achtsamkeit die Rechte und Grenzen aller zu wahren.

Wir überprüfen unsere Verfahrensabläufe kontinuierlich, nehmen Beschwerden auf und gehen mit Fehlern offen um. So wollen wir nach allen menschlichen Ermessensspielräumen unser Handeln stetig weiterentwickeln.

Dabei orientieren wir uns an geltendem deutschen Recht sowie dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom Januar 2020.

2. Wonach fragen wir?

Um in der täglichen Arbeit und bei der Planung und Umsetzung von Angeboten die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, sollen folgende Fragen als Prüffolie dienen und von den Verantwortlichen beantwortet werden (*aus EKiR: Schutzkonzepte Praktisch, S.26, s. Anlage 2*):

1. Können Kinder und Jugendliche die Angebote, den Alltag der Gemeinde mitbestimmen und gestalten?
2. Wie werden Regeln kommuniziert?
3. Gibt es Strukturen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Gruppenrat, Gruppensprecher oder Ähnliches)?
4. Wird Kindern und Jugendlichen regelmäßig Gelegenheit gegeben, über Themen zu sprechen, die für sie relevant sind?

5. Ist die Gesprächsatmosphäre so vertrauensvoll, dass Kinder wissen, dass es keine Tabu-Themen gibt?
6. Wird in Gruppen und Angeboten regelmäßig darüber gesprochen, ob und wenn ja, welche Gefährdungen Kinder und Jugendliche wahrnehmen, was für sie Grenzverletzungen sind und wo sie allgemeine Probleme im Gruppengeschehen und in der Interaktion zwischen Kindern/Jugendlichen und Mitarbeitenden wahrnehmen?
7. Sind Kindern und Jugendlichen Informationen über Hilfe und Beratung bekannt, und sind die dahinterstehenden Entscheidungsprozesse auch für sie transparent?
8. Sind Kinder und Jugendliche, Eltern/Sorgeberechtigte und Mitarbeitende über ihre Rechte aufgeklärt worden – und zwar so, dass sie diese Rechte verstehen und wissen, wo sie Unterstützung erhalten?
9. Fragen, die konkret an die Kinder und Jugendlichen in den Angeboten gestellt werden können, sollen in *Anlage 2: Prüffragen für Angebote* aufgenommen werden.

3. Grundsätze zum grenzachtenden Umgang in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Grundsätze zum grenzachtenden Umgang dienen als Leitsätze für den Umgang miteinander und wirken präventiv. Diese Grundsätze werden in den Einrichtungen veröffentlicht und sollen den hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie den Besucher*innen bekannt sein.

1. Dein Körper gehört dir!

Jede(r) hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf eine(n) andere(n) berühren, wenn dies nicht gewollt ist. Auch niemand, den du gut kennst und den du magst.

2. Vertraue deinem Gefühl!

Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle, und diese darfst Du auch ausdrücken. Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.

3. Du hast ein Recht, „Nein!“ zu sagen!

Du hast das Recht, „Nein!“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.

4. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten – egal, ob du „Nein“ sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

5. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen! Keiner darf dir Angst machen!

Es gibt schöne und schwierige Geheimnisse. Schwierige Geheimnisse machen ungute Gefühle und dürfen weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.

6. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe, sensibel zuzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen, und sie zu schützen.

7. Achte auf die anderen!

Deine Freiheit hört dort auf, wo die Grenze der/des anderen beginnt. Wenn du unsicher bist, was für den anderen okay ist, frag einfach nach. Wenn du das Gefühl hast, die Grenzen von einem/einer anderen werden überschritten – dann darfst Du deine Hilfe anbieten.

4. Benennung von Ansprechpersonen und deren Verantwortlichkeiten

Die Rolle und Aufgaben der Ansprechpersonen in der Kirchengemeinde lehnen sich an die der Vertrauenspersonen der Kirchenkreise an und beziehen sich auf:

EKiR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 39.

Die Ansprechpersonen haben eine Lotsenfunktion.

Aufgaben der Ansprechpersonen:

- Betroffene/Ratsuchende können sich an die Ansprechperson wenden. Diese nimmt die Meldung auf und weiß, wie der weitere Verfahrensweg ist, und kann dazu beraten. Sie kennt die entsprechenden Personen und/oder Institutionen und kann dorthin vermitteln. Sie kann im Bedarfsfall Kontakt aufnehmen und erste Schritte einleiten.
- Die Ansprechperson muss mit anderen Hilfeeinrichtungen (Ev. Kinder-, Jugend-, und Familienberatungsstelle, Jugendamt und/oder insoweit erfahrene Fachkräfte, Polizei etc.) vernetzt sein, um bei einer Meldung schnell und sicher handeln und reagieren zu können.
- Die Ansprechperson steht im Kontakt mit den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises. Über diese ist sie mit der Ansprechstelle der EKiR bzw. dem Amt für Jugendarbeit der EKiR vernetzt.
- Die Ansprechperson bildet sich regelmäßig fort (siehe Punkt 5. Beschreibung von Fortbildungsstandards bei Haupt- und Ehrenamtlichen).

Die Namen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen müssen so veröffentlicht werden, dass sie im Bedarfsfall sofort sichtbar und leicht zu finden sind, u.a. auf der Website der Gemeinde, im Gemeindebrief, auf Aushängen in den Einrichtungen etc..

Die Ansprechpersonen sollen jährlich vom Presbyterium berufen oder bestätigt werden. Dies kann im Zuge der regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzepts stattfinden.

In unserer Gemeinde soll es zwei Ansprechpersonen geben, welche nach Möglichkeit unterschiedliche Geschlechter haben. Soweit nicht dringende Gründe dagegen sprechen, soll eine Jugendleiterin, also die pädagogische Fachkraft, eine der Personen sein. Eine zweite Person, die diese Funktion erfüllen kann, soll aus den Reihen der Haupt- oder Ehrenamtlichen gefunden werden. Eine gute Präsenz in der Jugendarbeit des Bezirks und die persönliche Eignung sowie die Teilnahme an den erforderlichen Fortbildungen (s. Punkt 5. Beschreibung von Fortbildungsstandards bei Haupt- und Ehrenamtlichen) sind die Voraussetzung.

5. Beschreibung von Fortbildungsstandards bei Haupt- und Ehrenamtlichen und Ideen zur Umsetzung

Insgesamt müssen sich alle Personen, die in der Evangelischen Kirchengemeinde Niederkassel haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind, im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt fortbilden. Die Art der Tätigkeit spielt hierbei keine Rolle. Bei einmaligen Hilfeinsätzen kann hier eine Ausnahme getroffen werden; bei allen wiederkehrenden Betätigungen ist eine Schulung Voraussetzung. Für die versch. Zielgruppen der Mitarbeitenden in unserer Gemeinde schlagen wir Fortbildungsmodule nach folgender Übersicht vor:

Modul	1: Kenntnisnahme Konzept + Schutzkonzept	2: Basismodul (min. 3 Std.)	3: JuLeiCa- Schulung „Prävention & Kindesschutz“ (min. 8 Std.)	4: Intensivmodul (Vorausset- zung Basismodul)	5: Leitungsmodul (Voraussetzung Basismodul)
Zielgruppen	Alle ehrenamtlich unregelmäßig. Aktive (z.B. 2 Std. Gemeindebibelgarten / Büchertisch); Aushilfen ohne wesentlichen Personalkontakt (z.B. Kirchenmusik, Küsterdienst-Vertretung); Bastelgruppe) [ohne Selbstverpflichtung]	Alle hauptamtlich [...] Mitarbeitenden der Gemeinde ohne direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (Küster*innen, Reinigungskräfte, Hausmeister, Sekretär*innen etc.) Sowie Ehrenamtliche, die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind mit Kontakt zu Kindern- und Jugendlichen, die keine JuLeiCa-Schulung absolvieren	Alle Ehrenamtlichen, die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind (ehrenamtlich Mitarbeitende von Jugendgruppen, Arbeit mit Geflüchteten, Chören, AGs, Krabbelgruppen, Ferienfreizeiten, Kindergottesdiensten, sowie BFD, FSJ, FÖJler mit Kontakt zur Kinder- und Jugendarbeit, die die JuLeiCa-Schulung absolvieren	- Hauptamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit - Diakon*innen - Interessierte Personen - Im Schutzkonzept genannte Ansprechpersonen - weitere direkte Kontaktpersonen (z.B. Chorleitung eines Ki/JuChores)	- Pfarrer*innen - Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitenden mit Leitender (Personal-) Verantwortung im Kinder- und Jugendbereich - Leitungsebene - auch Presbyter*innen (idealerweise innerhalb des ersten halben Jahres nach den Presbyteriumswahlen ab der nächsten Wahl) und ggf. berufene Ausschussmitglieder)
Pakete / Inhalts- schwer- punkte	Kenntnisnahme unseres Konzeptes und Sensibilisierung	Theoretische Vermittlung des Basiswissens, Kennenlernen des Schutzkonzeptes - Was ist sexualisierte Gewalt? - Täter-strategien - Umgang mit Betroffenen	Basismodul plus spielerische Elemente, um diese mit Kindern und Jugendlichen vor Ort durchzuführen - Erweitertes Führungszeugnis - Selbstverpflichtungserklärung	- Basismodul - Theologische Aspekte des christl. Menschenbildes - Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität - Schutzkonzepte - Intervention ausführlich	- Leitlinien und Präventionsordnung - Personalführung und –auswahl - Recht (ergänzend Arbeits-, ggf. Disziplinarrecht) - Individuelle Aufarbeitung und Rehabilitation

		- Nähe-Distanz-Verhältnis - Interventionsplan - Selbstverpflichtungserklärung		- Recht - Prävention - Seelsorge - Erweitertes Führungszeugnis - Selbstverpflichtungserklärung	- Traumabewältigung in Institutionen - Selbstverpflichtungserklärung
Auffrischung	Nicht nötig	Innerhalb des ersten Arbeitsjahres absolvieren, danach alle 5 Jahre auffrischen	Alle 5 Jahre mindestens Basismodul auffrischen	Innerhalb des ersten Arbeitsjahres absolvieren, danach alle 5 Jahre auffrischen	Innerhalb des ersten Arbeitsjahres absolvieren, danach alle 5 Jahre auffrischen

Für das **Presbyterium** soll mindestens einmal pro Amtsperiode eine Reflexion über den Stand des Schutzkonzeptes und der Schulungen stattfinden. Außerdem soll erörtert werden, wie der Arbeitsstil und die Kommunikationskultur präventiv oder nicht-präventiv wirkt gegen Strukturen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen. Im Anschluss sollen Änderungsmaßnahmen besprochen, beschlossen und umgesetzt werden.

Zusätzlich soll der **Kinder- und Jugendausschuss** sich alle zwei Jahre mit der Überprüfung des Schutzkonzeptes befassen, es auf Funktionalität und Aktualität überprüfen und ggf. anpassen sowie dem Presbyterium darüber berichten. V.a. die „*Prüffragen für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Niederkassel zur Prävention sexualisierter Gewalt*“ (s. Anlage 2) sollen alle zwei Jahre beantwortet werden.

Die Basisschulung wird von der Gemeinde angeboten oder vermittelt. Eine gegenseitige Teilnahme von Mitarbeitenden in bzw. aus anderen Gemeinden ist grundsätzlich möglich. Das Gemeindebüro hält die regelmäßige Teilnahme nach, die hauptamtlich Mitarbeitenden kontrollieren die Teilnahme.

Da die Fortbildungen in diesem Umfang nicht alleine organisiert werden können, soll das Jugendreferat des Kirchenkreises und die eeb An Sieg und Rhein angesprochen werden.

6. Einrichtung eines Beschwerdemanagements

Die Evangelische Kirchengemeinde Niederkassel möchte ein transparentes und funktionierendes Beschwerdemanagement in allen Bereichen errichten. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können – u.U. sind das andere Personen als die, die das Presbyterium dazu bestimmt hat. Daher ist es wichtig, dass alle Mitarbeitenden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sind. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden.

Folgende Arten, eine Anregung oder Beschwerde vorzubringen, sind möglich:

1. über die Ansprechpersonen
2. per Telefon
3. per E-Mail (dazu kann die *Anlage 1: Meldebogen* verwendet werden)
4. in direktem Gespräch
5. per Post

Für die Evangelische Kirchengemeinde Niederkassel erscheint es wenig praktikabel, eine zentrale Beschwerdestelle einzurichten. Eingehende Beschwerdeformulare, die im Gemeindebüro ankommen, werden von den entsprechenden Stellen weiterbearbeitet – d.h. auf unserem Weg von den Ansprechpersonen.

Wichtig ist uns:

- Alle Anregungen und Beschwerden sollen ernst- und angenommen werden.
Dazu ist eine Sensibilisierung aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden notwendig. Damit ein offener, aber sensibler Umgang mit Kritik möglich ist, wollen wir auf einen fehlerfreundlichen Führungsstil durch das Presbyterium und die Dienstvorgesetzten hinarbeiten. Dieser soll durch die im Presbyterium stattfindende Reflexion (siehe Kapitel 5) verstärkt werden. Zudem tragen auch die Fortbildungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt dazu bei, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren.
- Mündlich entgegengenommene Anregungen oder Beschwerden sollen aufgenommen und von den Ansprechpersonen ggfls. an den/die entsprechenden Dienstvorgesetzte(n) weitergeleitet werden. Die Ansprechperson entscheidet, wie das weitere Vorgehen ist und gibt der Beschwerde führenden Person hierzu eine Rückmeldung. Sollte es sich um eine Beschwerde von erheblicher Relevanz handeln, ist eine schriftliche Dokumentation des Vorgangs durch die Ansprechperson (s. Anlage 4) anzufertigen und in einem dafür

vorgesehenen Ordner im Gemeindebüro abzulegen. Hierzu gehören in jedem Fall alle Rückmeldungen, die den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes berühren.

- Gehen Beschwerden schriftlich ein, so sollen die Informationen auch hier von der Beschwerde annehmenden Person ggfls. an die/den entsprechende(n) Dienstvorgesetzte(n) weitergeleitet werden. Der Ansprechperson obliegt damit die Aufgabe, die Anregung oder Beschwerde einzuordnen, ggfls. weiter zu leiten und ggfls. Änderungen des aktuellen Zustands herbeizuführen sowie die Beschwerde führende Person hierüber zu informieren.

7. Vorgehen im Krisenfall

NOTFALLPLAN: INTERVENTION BEI VERDACHTSFÄLLEN

Was tun bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher sei Opfer sexualisierter Gewalt?

> Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Nichts auf eigene Faust unternehmen! Keine direkte Konfrontation des/der mutmaßlichen Täters/in mit der Vermutung! Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang! Nichts versprechen, was man nicht halten kann! Keine eigenen Befragungen durchführen! Keine Informationen an den/die mutmaßliche/n Täter/in! Zunächst keine Konfrontation der Eltern des mutmaßlichen Opfers mit dem Sachverhalt! Kontakt zum Öffentlichkeitsreferat des Kirchenkreises / Anna Neumann (Tel. 02241 54 94 50 // 0170 9640592) suchen – auch bei möglichen Rehabilitierungsfragen	Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren! Mache dir bewusst, dass du nur eine Seite gehört hast und die Wahrheit meist vielschichtig ist. Sich mit Personen des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
Die wichtigsten Kontakte: Die Ansprechpersonen der Gemeinde sind aktuell Nicole Schäfer, Tel.: 01575-2553859 & Jens Römmer-Collmann, Tel.: 02208-4592 Vertrauensperson des Kirchenkreises: Lena Kunert: lena.kunert@ekir.de & Jan Thomas: jan.thomas@ekir.de Telefon: 0157 / 80 504 855 Die Ansprechstelle der Landeskirche (EKiR) ist: Claudia Paul: claudia.paul@ekir.de Telefon: 0211 / 3610-312 Anwesenheitsdienst Kinderschutz der Stadt Bonn: kinderschutz@bonn.de Telefon: 0228 / 775525	Sich selber Hilfe holen! Das kann für dich eine der Ansprechpersonen aus der Gemeinde sein oder die Vertrauensperson des Kirchenkreises!
	Fachberatung einholen! Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle oder eine Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten. Weiterleitung an Missbrauchsbeauftragte bzw. Jugendamt. >> Begründete Vermutungen gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende/n auch den nächsten Vorgesetzten melden. >> Begründete Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

8. Umgang mit Erweiterten Führungszeugnissen

Das Verfahren zur Vorlage und Einsicht in die Erweiterten Führungszeugnisse richtet sich nach den Empfehlungen in *EKiR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 20-24*:

Für alle **hauptamtlich Beschäftigten** ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und der Selbstverpflichtungserklärung Pflicht.

Für **kurzfristige ehrenamtliche Tätigkeiten** soll eine Verpflichtungserklärung (*Anlage 9: Verpflichtungserklärung*) unterschrieben und bei der/dem jeweiligen Leiter
*in der Tätigkeit aufbewahrt werden.

Für alle **Ehrenamtlichen, die in Arbeitsfeldern arbeiten, in denen Kinder und Jugendliche** beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht, gilt:

- Bei Beginn der aktiven Mitarbeit ab 14 Jahren muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und eine Selbstverpflichtungserklärung (*Anlage 8: Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Jugend im Rheinland*) unterschrieben werden. Ein Begleitbrief an die Eltern der zukünftigen Mitarbeitenden unter 18 Jahren soll unser Vorgehen transparent machen.
- Es kann sein, dass auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden kann, z.B. bei Hospitationen unter Anleitung. Das Prüfschema (*Anlage 6: Prüfschema*) kann Hilfe sein bei der Entscheidung bzgl. einer solchen Situation. Die Einschätzung soll dokumentiert und dem/der Dienstvorgesetzten vorgelegt werden.

Bei Bewerbungsgesprächen sollen das Schutzkonzept und die Selbstverpflichtungserklärung thematisiert werden. Ein erweitertes Führungszeugnis ist bei Einstellung einzusehen.

Die Vorlagen der notwendigen Dokumente werden im Gemeindebüro abgelegt und an dieses Dokument angehängt (vgl. *Anlage 7: Dokumentation der Einsichtnahme*).

Erweiterte Führungszeugnisse dürfen bei Vorlage maximal 3 Monate alt sein und müssen spätestens nach 5 Jahren erneuert werden.

Zur Umsetzung der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse:

Werden Kreise, Gruppen oder andere Angebote für Kinder und Jugendliche von hauptamtlich Mitarbeitenden geleitet, sind diese für die dort tätigen Ehrenamtlichen zuständig. Handelt es sich um ehrenamtlich geführte Gruppen und Kreise in den Bezirken, dann müssen diese demnach einer hauptamtlichen Person aus dem Bezirk zugeordnet werden. Die Zuständigen für diese Gruppen sollen einen engen Kontakt zu der ehrenamtlichen Leitung und nach Möglichkeit zu den anderen Ehrenamtlichen haben. Sie sind dafür zuständig, dass es aktuelle Listen von ehrenamtlichen Helfer*innen gibt, diese zu Präventionsschulungen eingeladen werden und die notwendigen Führungszeugnisse beibringen.

Die Einsicht und schriftliche Dokumentation liegt somit bei den Hauptamtlichen.

Dies mag zunächst aufwändig erscheinen, kann aber mit einem Besuch in der jeweiligen Gruppe pro Jahr verbunden werden. Der persönliche Kontakt zu den Mitarbeitenden und das Erscheinen in den Gruppen zeigt echtes Interesse an den Strukturen in der vielfältigen Arbeit und fördert transparente Strukturen. Außerdem müssen die Listen der Menschen, die ein Zeugnis vorlegen müssen, verlässlich von einem Hauptamtlichen vor Ort erstellt und weitergeleitet werden.

Um zu vermeiden, dass einzelne Ehrenamtliche, die in verschiedenen Gruppen und Bezirken aktiv sind, ihr Zeugnis mehrfach vorzeigen müssen, wird eine zentrale digitale Liste / Datenbank (im Gemeindebüro) angelegt. Hier werden Name und Geburtsdatum vermerkt sowie das Datum der Einsichtnahme, ggf. Vermerke und das Datum der erneuten Vorlage. Hier soll geprüft werden, inwiefern es die Möglichkeit zur digitalen Erinnerung gibt.

Achtung: Führungszeugnisse werden weder kopiert noch eingesammelt. Lediglich die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung kann kopiert werden und aufbewahrt bleiben.

9. Kommunikation des Themas in die Gemeinde und die Öffentlichkeit

Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

- Veröffentlichung des Schutzkonzepts auf der **Website** der Gemeinde.
- Pro Bezirk soll es mindestens einen **Aushang** geben, auf dem die Ansprechpersonen mit Kontakt zu sehen sind. Diese Informationen müssen auch auf der Website zu finden sein.
- Ein **Infobrief bzw. digitaler Verweis** für alle Bezirke soll erstellt werden, auf dem die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte informiert werden und die Ansprechpersonen zu finden sind. Diese können dann zu allen Postsendungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, z.B. bei Anmeldebestätigungen für Ferienfreizeiten, Einladungen zur Konfirmandenarbeit etc. beigelegt werden. Auch diese Informationen sollen jährlich auf ihre Aktualität überprüft werden.

10. Anlagen zum Schutzkonzept

Gesetzliche Bestimmungen zu Jugendsexualität

(Auszüge aus der Broschüre: *Sex und Recht*, Donum Vitae, Köln 2019)

Aus dem Grundgesetz Artikel 2:

„Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit...“, das schließt natürlich auch die eigene Sexualität mit ein. Jede/r hat somit das Recht, so zu sein, wie sie/er möchte. Auch die eigene Sexualität darf so ausgelebt werden, wie man möchte, natürlich nur, solange man keinem anderen Schaden zufügt, keine gesetzlichen Grenzen überschreitet und beide Seiten damit einverstanden sind.

Bei Jugendlichen kommt hier noch § 1 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zum Tragen, denn

- Personen unter 14 Jahre sind Kinder und
- Personen die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, sind Jugendliche, und somit gelten je nach Alter unterschiedliche gesetzliche Regelungen.

In Deutschland haben Jugendliche ab dem 14. Geburtstag ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Jugendliche können somit grundsätzlich ihre Sexualität frei ausleben.

[...]

Wer darf wann mit wem...?

Sex in Deutschland ist also erlaubt, wenn

- du mindestens 14 Jahre alt bist
- er von beiden Seiten freiwillig stattfindet
- du nicht bezahlt wirst
- du nicht bedroht wirst
- keine Gewalt ausgeübt wird
- du nicht abhängig von der Person (Lehrer*in, Betreuer*in etc.) bist, mit der du Sex hast.

Achtung, Achtung! Es gibt noch weitere Einschränkungen bezüglich des Alters eines Liebespaares. Wer mit wem in welchem Alter Sex haben darf, zeigt dir die Tabelle auf der folgenden Seite.

Wer darf eigentlich mit wem in welchem Alter Sex haben?

Die Tabelle gilt nur, wenn die auf der vorherigen Seite genannten Punkte eingehalten werden!

Achtung, Achtung! Sex, mit dem einer der beiden Partner*innen nicht einverstanden ist, ist immer verboten.

Person A Person B	jünger als 14 Jahre	14-15 Jahre	16-17 Jahre	18-20 Jahre	älter als 21 Jahre
jünger als 14 Jahre					
14-15 Jahre					
16-17 Jahre					
18-20 Jahre					
älter als 21 Jahre					

Verboten!

Nach § 176 StGB macht sich der ältere Partner strafbar.

Sex ist erlaubt! Achtung, Achtung! Aber mit Einschränkungen!

Denn mit dem § 182 StGB „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“ soll die Entwicklung und die sexuelle Selbstbestimmung von Jugendlichen noch einmal besonders gestärkt werden. D. h. jede Person, die den/die Partner*in unter 18 Jahren in der sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt oder sie/ihn für sexuelle Handlungen bezahlt oder eine Zwangslage, also ein Abhängigkeits- oder ein Vertrauensverhältnis, ausnutzt, macht sich strafbar (ein großer Altersunterschied ist dafür häufig ein Indiz)!

Sex ist erlaubt.

**Prüffragen für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit der
Evangelischen Kirchengemeinde Niederkassel zur Prävention
sexualisierter Gewalt**

(nach EKIR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 26)

- Können Kinder und Jugendliche das Angebot, seine Inhalte und den Ablauf mitbestimmen und mitgestalten?
- Wie werden Regeln aufgestellt und kommuniziert?
- Gibt es Strukturen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Gruppenrat, Gruppensprecher oder Ähnliches)?
- Wird Kindern und Jugendlichen regelmäßig Gelegenheit gegeben, über Themen zu sprechen, die für sie relevant sind?
- Ist die Gesprächsatmosphäre im Angebot so vertrauensvoll, dass Kinder und Jugendliche wissen, dass es keine Tabu-Themen gibt?
- Wird in der Gruppe regelmäßig darüber gesprochen, ob und wenn ja, welche Gefährdungen Kinder und Jugendliche wahrnehmen, was für sie Grenzverletzungen sind und wo sie allgemeine Probleme im Gruppengeschehen und in der Interaktion zwischen Kindern/Jugendlichen und Mitarbeitenden wahrnehmen?
- Sind Kindern und Jugendlichen Informationen über Hilfe und Beratung bekannt, und sind die dahinter stehenden Entscheidungsprozesse auch für sie transparent?
- Sind Kinder und Jugendliche, Eltern/Sorgeberechtigte und Mitarbeitende über ihre Rechte aufgeklärt worden – und zwar so, dass sie diese Rechte verstehen und wissen, wo sie Unterstützung erhalten?

Anlage 3

Ev. Kirchengemeinde Niederkassel, Oberstr. 205, 53859 Niederkassel, niederkassel@ekir.de

Meldebogen Beschwerdesystem der Evangelischen Kirchengemeinde Niederkassel (nach *EKiR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 32*)

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende,

mit diesem Bogen werden Eure / Ihre Meldungen an die entsprechende Stelle weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet. Wir möchten Euch / Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen und den Bogen an folgende Adresse zu mailen (Meldestelle des Landeskirchenamtes): claudia.paul@ekir.de. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

Datum

Ort

Name

Kontaktmöglichkeit zu Dir / Ihnen:

Anschrift

Email

Telefon

Beschreibung der Situation:
(wenn nötig weitere Seite verwenden)

Anliegen (bitte ankreuzen):

☐	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Ansprechperson für sexualisierte Gewalt der Gemeinde.
☐	Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit dem*r Konfliktpartner*in.
☐	Ich möchte...

Im Falle, dass diese Beschwerde mündlich entgegen genommen wurde:

Datum

Name und Kontakt der Beschwerde annehmenden Person

Sachdokumentation bei Verdachtsfällen – Erstvermutung Datenschutzklasse 3

Bogen 1 (nach EKiR: *Schutzkonzepte Praktisch, S. 40*)

ausgefüllt von: _____

Notizen zur ersten Vermutung	
Beschreibung der Situation / des Vorfalls (möglichst ohne Deutungen und Wertungen)	
Datum	
Ort	
Name / Alter der betroffenen Person	
Name / Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Namen von Zeugen	
Beobachtungen anderer Personen (Zeugen)	
Austausch mit Kolleg*innen / anderen Personen	
Sonstiges	

! Beide Bogen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich aufbewahrt werden!

Sachdokumentation bei Verdachtsfällen - Reflexionsdokumentation

Bogen 2 (nach EKIR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 41)

ausgefüllt von: _____

Reflexionsdokumentation	
Beschreibung der Situation / des Vorfalls (möglichst ohne Deutungen und Wertungen)	
Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung der betroffenen Person aus deren Umfeld	
Mögliche Gefahren für das Kind durch eigene Handlungen oder Vorgehensweisen	
Nächste Schritte	
Wie wirkten die Reaktionen anderer auf mich	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Dienstvorgesetzte	

! Beide Bogen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich aufbewahrt werden!

Anlage 5

PRÜFSHEMA ZUR NOTWENDIGKEIT DER EINSICHTNAHME IN EIN FÜHRUNGSZEUGNIS FÜR NEBEN-/EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN (aus EKIR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 22)

Tätigkeit:		
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt	JA 0 NEIN 0	
Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:		
Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII	JA 0 NEIN 0	
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel	JA 0 NEIN 0	
GEFÄHRDUNGSPOTENTIAL	GERING	MITTEL
Art:		
Vertrauensverhältnis		
Hierarchie-/Machtverhältnis		
Altersdifferenz		
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit		
Intensität:		
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen		
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechseln		
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten		
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre		
Dauer:		
Zeitlicher Umfang		
Regelmäßigkeit		
Abschließende Einschätzung:		
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	JA 0 NEIN 0	

Dieses Prüfschema folgt einer Empfehlung der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen/Lippe, der kommunalen Spitzenverbände NRW.

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe „Evangelische Kirchengemeinde Niederkassel“ gemäß § 72a SGB VIII
(nach EKIR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 24)

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach 5 Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der Mitarbeitenden

Nachname des/der Mitarbeitenden

Anschrift:

Der/die oben genannte Mitarbeitende hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt. Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am (Datum): _____

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens 3 Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person des Trägers

Unterschrift des/der Mitarbeitenden

Selbstverpflichtung

(nach EKIR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 16)

(Name)

Evangelische Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet.

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend im Rheinland:

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen, und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
4. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen und handle selbst nach diesem Maßstab.
5. Ich verhalte mich selbst nicht abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.

7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitenden und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die/den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner*in wenden.
10. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die/den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner*in.

Datum:

Unterschrift: